

Architektengemeinschaft  
Dr. Braun&Barth  
Tharandter Straße 39  
01159 Dresden

**LANDRATSAMT BAUTZEN  
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN  
BAUAUFSICHTSAMT**

Bearbeiterin: Frau Michel  
Dienstszitz: 01917 Kamenz, Macherstr. 57  
Telefon: 03591 5251-63115  
Telefax: 03591 5250-63115  
E-Mail: silke.michel@ira-bautzen.de  
Ihre Zeichen:  
Datum: 12.06.2019  
**Aktenzeichen: 621.P1121**

## **Bebauungsplan**

### **Photovoltaikanlage Waldbadstraße, Flurstücke 64/5, 75 und 76/2“**

Planentwurf vom April 2019

**hier: Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der oben genannte Planentwurf wurde von den Ämtern des Landratsamtes Bautzen, deren Belange durch die Planung berührt werden, geprüft.

Folgende Stellungnahmen erhalten Sie zur Vorbereitung der sachgerechten Abwägung:

#### 1. Untere Forstbehörde

Durch den vorgelegten Vorentwurf zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Waldbadstraße, Flurstücke 64/5, 75 und 76/2“ werden 2,6 ha aktuelle Waldflächen für eine anderweitige Nutzung (sonstiges Sondergebiet) dargestellt. Nach § 9 Abs. 1 SächsWaldG bedarf dies der Prüfung der Unteren Forstbehörde, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung von Wald vorliegen.

Soweit dabei die Genehmigung der Waldumwandlung in Aussicht gestellt werden kann, erteilt die Forstbehörde eine Umwandlungserklärung. Wurde die Umwandlungserklärung erteilt, so darf die Genehmigung der Umwandlung nur versagt werden, wenn im Zeitpunkt des Antrages auf Umwandlungsgenehmigung eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist und zwingende Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen. Kann die Umwandlungserklärung nicht erteilt werden, so kann der Bauleitplan nicht genehmigt werden (§ 9 Abs. 2 SächsWaldG).

Dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung sind die Stellungnahmen der Raumordnungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde zu diesem B-Plan sowie Einwendungen gegenüber der beabsichtigten Waldumwandlung mit dem dazugehörigen Abwägungsprotokoll des Stadtrats beizufügen.

#### 2. Untere Naturschutzbehörde

Im vorliegenden B-Plan wird auf Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrages verwiesen, so dass zum Planvorhaben eine abschließende Stellungnahme mit der Vorlage der ausstehenden Unterlagen abgegeben werden kann.

Für die weitere Planung werden außerdem nachfolgende Hinweise gegeben:

Auf Grund der im Gebiet des Geltungsbereiches vorhandenen älteren Waldflächen sind bei der Biotoperfassung der Ausprägungsgrad der Waldbodenvegetation zu bewerten und Vorkommen seltener bzw. erst sich in älteren Wäldern einstellende Bodenvegetation zu erfassen (Beersträucher, Wintergrünarten, Orchideen).

Zu beachten sind bei der Erfassung der Altbaumbestände die Kontrolle auf Höhlen, Baumnester sowie Spaltenquartiere für Fledermäuse.

Im Rahmen der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte eine frühzeitige Abstimmung bezüglich Verfügbarkeit sowie der fachlicher Eignung der Ausgleichsflächen ggf. unter Prüfung der Anrechnung von Ersatzaufforstungen erfolgen.

Bei der Gestaltung der Traversen und Trägergestelle der Module wird aus Sicht des Artenschutzes auf eine entsprechende Verkleidung von Leitungsführungen sowie -verbindungen verwiesen. Mit den bisherigen Erfahrungen aus den Monitoringergebnissen bestehender PV-Anlagen werden die Gestellbereiche als Nistplatz von v. a. Singvögeln genutzt. Daher sind durch Formteile diese Bereiche unattraktiv als Nistplätze zu gestalten, so dass Ansiedlungen eher in den Trägergerüsten erfolgen.

### 3. Untere Wasserbehörde

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ist das Vorhaben genehmigungsfähig.

Hinsichtlich der breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers bestehen keine Einwände. Für die breitflächige Versickerung ohne technische Anlagen ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

### 4. Untere Denkmalschutzbehörde

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind die Träger öffentlicher Belange Landesamt für Archäologie und Landesamt für Denkmalpflege Sachsen zu beteiligen, falls noch nicht erfolgt.

Eventuelle Forderungen der Träger der öffentlichen Belange sind als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen.

### 5. Ordnungsamt

Gefahrenereinschätzung in Bezug auf Kampfmittel

Für den Vollzug der Kampfmittelverordnung sind die Ortspolizeibehörden gemäß § 68 Abs. 2 Sächs-PolG zuständig.

Anfragen zur Gefahrenereinschätzung in Bezug auf Kampfmittelfreiheit sind daher bei den zuständigen Städten bzw. Gemeinden als Ortspolizeibehörden zu stellen.

Stellungnahme der Sachgebiete Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst

Löschwasserversorgung

Für die im Geltungsbereich zu errichtende PV-Anlage muss ausreichend Löschwasser für wirksame Löscharbeiten zur Verfügung stehen (siehe auch DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 405, Ausgabe Februar 2008, Nr. 1). Die notwendige Löschwasser-menge beträgt 48 m<sup>3</sup>/h und ist für die Dauer von 2 Stunden im Löschbereich von 300 Metern zur zu schützenden Anlage sicherzustellen.

Den ermittelten Grundbedarf an Löschwasser hat nach dem SächsBRKG § 6 Abs. 1 Nr. 4 die Stadt Bernsdorf zu erbringen (siehe dazu auch die VwVSächsBO Nr. 14 und das DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 405, diesbezüglich insbesondere Nr. 3.1, 4, 5, 7 und 8).

Wird der Löschwasserbedarf ganz oder teilweise aus dem öffentlichen Trinkwassernetz des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens gedeckt, ist der Nachweis der Löschwassermenge und des Fließdruckes durch den Wasserversorger zu erbringen.

Verantwortlich dafür zeichnet die Stadt Bernsdorf (VwVSächsBO Nr. 14 sowie DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 405 Nr. 7).

## Erschließungsstraßen, Zufahrten, Zugänglichkeit und Flächen für die Feuerwehr

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Die Kriterien für die Planung und Ausführung dieser Voraussetzungen sind in der SächsBO § 5, der VwVSächsBO Nr. 5, der DIN 14090 sowie der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr festgelegt.

Für die Durchführung wirksamer Löscharbeiten ist der Feuerwehr jederzeit der gewaltfreie Zugang zur PV-Anlage zu ermöglichen. Erforderlichen Falls ist die Installation einer Feuerwehrschießung „Landkreis Bautzen“ vorzusehen.

Auf dem Gelände der PV-Anlage ist eine Umfahrung oder eine entsprechende Wendemöglichkeit für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr vorzusehen.

## 6. Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.

Zu Raumbezugspunkten im Planungsgebiet, wenden Sie sich bitte an den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Referat 34, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, Tel. 0351/8283-3425 oder 3421.

Bei der Prüfung der Planungsunterlagen auf richtige Übernahme der Liegenschaftsinformationen haben wir Übereinstimmung festgestellt.

Innerhalb des Plangebietes werden derzeit keine Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz durchgeführt.

## 7. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

**Stellungnahme wird nachgereicht.**

## 8. Untere Bauaufsichtsbehörde/ Bauleitplanung

Bei Festsetzungen von Bauhöhen sollte immer ein Bezugspunkt angegeben werden. Es wäre weiterhin zweckmäßig die Zufahrt zum Sondergebiet festzulegen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die beschlossenen Planunterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Datenaustauschformat X Planung (X PlanGML) zur Verfügung zu stellen sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Silke Michel  
Bauaufsichtsamt

